



Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

Merkblatt

zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015 für Gewerbebetriebe

Parkausweis für ambulante soziale Hilfen

(Stadtgebiet Menden)

Voraussetzungen

Diese Ausnahmegenehmigung wird für Fahrzeuge von ambulanten sozialen Diensten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge erstellt Sie gilt ausschließlich für ambulante Alten- und Pflegedienste, die von den Krankenkassen anerkannt sind. Maximal 3 Fahrzeuge können als Wechselfahrzeuge auf einen Parkausweis eingetragen werden. Die Fahrzeuge **müssen** mit einer deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift versehen sein.

Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.

Geltungsbereich

Für die Dauer von 2 Stunden:

- auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht
- auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten, ohne diese zu bedienen (gilt nicht im Parkhaus)
- im verkehrsberuhigten Bereich, ohne den Verkehr zu behindern
- auf Bewohnerparkplätzen

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet **nicht** das Parken in der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeiten (6 bis 11 Uhr und 18 bis 19 Uhr).

Auflagen/Bedingungen

- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht. **Sie ist nicht am Betriebssitz bzw. im direkten Umfeld gültig.**
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur während der Durchführung von Dienstleistungen der Alten- und Krankenpflege. Darüber hinaus ist die Benutzung nicht erlaubt.
- Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar **hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug** auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig. **Auf andere Fahrzeuge ist der Ausweis nicht übertragbar.**
- Jede Änderung (z. B. Firmenumbenennung, Änderung von Kfz-Kennzeichen etc.) und die für die Erteilung dieser Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen müssen der Ausweis und die Ausnahmegenehmigung zur Berichtigung vorgelegt werden. Bei Firmenaufgabe ist beides abzugeben. Ein Erstattungsanspruch der Gebühren besteht nicht.
- Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen. Der Parkausweis ist auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Weisungen der Polizei, der Verkehrsbehörde oder des Ordnungsamtes sind auch dann zu befolgen, wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung widersprechen.
- Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Menden können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.

Der Missbrauch der Ausnahmegenehmigung oder die Nichtbeachtung der Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können den sofortigen Widerruf zur Folge haben. Vervielfältigungen und selbständige Änderungen dieser Ausnahmegenehmigung führen zum sofortigen Entzug.

Gebühr: 50,00 € /Jahr

Kennzeichenänderung: 10,00 €
(bei bestehender Ausnahmegenehmigung)

Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf zu beantragen.